

Portale für nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht

von *Francisco Javier Cabrera Blázquez*

LEITARTIKEL

Über das Internet gibt es noch viel zu lernen, insbesondere für die Generationen, die ohne Breitbandanschluss und WLAN-Technologie aufgewachsen sind. Schauen Sie sich das Beispiel DailyMotion an, ein Videoportal. Ob nun gewollt oder nicht, allein der Name des Portals ist schon Programm – zum einen weist er auf einen sich ständig verändernden Bestand an Nutzern und Inhalten hin, zum anderen steht er auch für eine Technologie, die sich in rasantem Tempo weiterentwickelt und ihre Nutzer in Bewegung versetzt. Er fordert die bislang passiven Kunden zu einer aktiven Beteiligung auf. Kurzum, Dienste wie DailyMotion leben von den Beiträgen der Verbraucher – d.h. von nutzergenerierten Inhalten (User Generated Content – UGC), die wie in diesem Fall über einen in Frankreich ansässigen Dienst mit einem englischen Namen weltweit verbreitet werden, um ein größtmögliches Publikum zu erreichen.

Die neuen Modelle für eine beiderseitige Bereitstellung von Inhalten über das Internet werfen auch neue Aspekte altbekannter Urheberrechtsfragen auf: Wo liegen die rechtlichen Grenzen für das Bereitstellen von Online-Inhalten? Wo beginnt Piraterie? Wer sind die Piraten? Dieses IRIS *plus* befasst sich mit dem europäischen und US-amerikanischen Urheberrechtsrahmen in Verbindung mit UGC und seine Anwendung durch die Gerichte. Davon ausgehend, dass weder die anstehende Überarbeitung der hierfür maßgeblichen E-Commerce-Richtlinie der EG noch weitere Gerichtsentscheidungen diese Fragen endgültig klären werden, untersucht der Artikel auch andere Optionen für eine Verbesserung der Beziehungen zwischen UGC-Portalen und Copyright-Inhabern. Genießen Sie die Lektüre über DailyMotion und anderes lebendes Anschauungsmaterial für juristische Weiterbildung!

Straßburg, Mai 2008

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

*Leiterin der Abteilung Juristische Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2008-5



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Portale für nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

1. Einleitung

Mit den neuen Technologien sind die Menschen in der Lage, eigene Inhalte zu produzieren (etwa Videos, Musik, Podcasts und Blogs). Von den Internet Providern bekommen sie einfach zu bedienende und preiswerte Mittel für die Veröffentlichung dieser Inhalte zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Portale für nutzergenerierte Inhalte wie Google Video,¹ YouTube,² DailyMotion,³ MySpace⁴ oder Flickr⁵ machen das Hochladen und gemeinschaftliche Nutzen von Videoclips, Fotos oder Musik auf speziell hierfür vorgesehenen Plattformen zum Kinderspiel. Einnahmen erzielen diese Dienste durch Werbung auf ihren Internetseiten.

Die meisten Hobbyproduzenten wollen lediglich Bilder und Videos mit Freunden teilen, aber das weltweite Netz gibt ihnen natürlich die Möglichkeit, praktisch jeden in der Welt zu erreichen. So könnte ein Fotograf beispielsweise seine Bilder auf eine Foto-Internetseite stellen, um sie seinen Freunden und Verwandten zu zeigen.⁶ Oder ein Musiker könnte sich bei einem Videoportal anmelden, um seine Werke einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁷ Hierzu reicht es, eine E-Mail-Adresse und einen Benutzernamen, das Land des Wohnsitzes und ein Geburtsdatum anzugeben (wobei diese Angaben nicht geprüft werden), und schon können sie mit dem Hochladen ihrer Inhalte beginnen. Und mit ein wenig Glück werden sie vielleicht sogar berühmt! Es ist durchaus keine Seltenheit mehr, dass unbekannte Hobbykünstler durch ihre Seiten bei MySpace⁸ oder YouTube⁹ weithin bekannt werden. Diese Plattformen werden auch von Profis benutzt, um ein breiteres Publikum zu erreichen.¹⁰

Durch diese Entwicklungen erreichen immer mehr Inhalte ein stetig wachsendes Publikum. Laut IKT-Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission¹¹ sind über die Hälfte der Europäer regelmäßige Internetbenutzer, und 80 Prozent von ihnen verfügen über einen Breitbandanschluss. Und nach Medienberichten wird es eines Tages mit der Einführung eines neuen, unglaublich schnellen Internets (10.000 mal schneller als eine normale DSL-Verbindung!) möglich sein, zum Beispiel die gesammelten Werke der Rolling Stones in weniger als zwei Sekunden von England nach Japan zu senden. David Britton, Professor für Physik an der Universität Glasgow University und ein führender Wissenschaftler in der Entwicklung dieses superschnellen Internets (des sogenannten „Grid“), erklärt, dass „es mit dieser Art Rechenleistung für zukünftige Generationen möglich sein wird, in einer Weise zusammenzuarbeiten und zu kommunizieren, die sich ältere Menschen wie ich überhaupt nicht vorstellen können“.¹²

Dieses wie Science-Fiction klingende Szenario kündigt eine Welt unbegrenzter Kommunikations- und Wissensaustauschmöglichkeiten an. Aber die Plattenfirma der Rolling Stones wird diese Begeisterung (so wie viele andere Rechteinhaber) vermutlich nicht teilen. Für sie bedeutet eine einfachere Kommunikation in erster Linie eine Gefahr für ihre Urheberrechte.

2. Nutzer-hochgeladene Inhalte?

Die Zeiten haben sich geändert. In der guten alten Zeit des Rock 'n' Roll haben die Besucher eines Rockkonzerts als Zeichen der Begeisterung ein brennendes Feuerzeug hochgehalten. Heute halten sie vermutlich ihr Mobiltelefon hoch, um einen Teil der Show mit ihrer eingebauten Kamera aufzuzeichnen. Einige dieser Raubmitschnitte werden schon am Tag nach dem Konzert auf Videoportale gestellt, und ihre Qualität ist mitunter erstaunlich hoch. Für Nostalgiefans könnte das gleiche Portal zum Beispiel eine Lieblingsserie aus ihrer Kindheit anbieten. Und wer mehr an aktuellen Inhalten interessiert ist, findet inzwischen im Internet die Fernsehshows des Vorabends, alles umsonst.

Nutzergeneriert heißt nicht, dass der Inhalt tatsächlich vom Benutzer erstellt worden ist. Die Portale stellen die Möglichkeit bereit Inhalte hochzuladen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der eingestellte Inhalt wird aber vor seiner Veröffentlichung nicht geprüft, sodass die Benutzer beliebige Inhalte hochladen können, sei es eine eigene Kreation oder ein Werk eines anderen und, im letzteren Fall, unabhängig davon, ob sie die Rechte an diesem Werk besitzen oder nicht. Anders gesagt hat die Leichtigkeit der Veröffentlichung von Inhalten im Internet auch eine Kehrseite: Wenn Nutzer eines Portals urheberrechtlich geschützte Fernsehshows, Filme oder Musikwerke ohne die hierfür notwendigen Lizenzrechte ins Internet stellen, verletzen sie die Rechte und Interessen der Autoren, Interpreten und Produzenten, und dies möglicherweise weltweit.

Von den Menschen, die die Portale und Tauschbörsen nutzen, sind die meisten keine ausgebildeten Juristen, und es kann nicht von ihnen erwartet werden, dass sie die Feinheiten des Urheberschutzes kennen. Vielen von ihnen ist es aber auch egal, ob sie gegen ein Gesetz verstoßen. Gleichwohl sind in erster Linie sie selbst für die Inhalte verantwortlich, die sie der Öffentlichkeit zugänglich machen, und somit auch für eventuelle Urheberrechtsverletzungen haftbar. Dies wird auch nicht bestritten. Heiß diskutiert wird vielmehr die Frage, ob der Dienstanbieter auch wegen Verstößen gegen das Urheberrecht haftbar gemacht werden kann, die von den Nutzern seines Dienstes verursacht werden. Letztendlich profitieren die Betreiber von Foto- und Videoportalen (zumindest indirekt) von der Tatsache, dass auf ihren Plattformen interessantes geschütztes Material angeboten wird, da dies dazu beiträgt, die Zahl ihrer Nutzer zu erhöhen, wodurch wiederum ihre Werbeeinnahmen steigen. *Cui prodest scelus, is fecit*, so das alte lateinische Sprichwort. Wem das Verbrechen nützt, der hat es getan – oder gilt dies für Portalbetreiber etwa nicht?

Die Portalbetreiber stehen auf dem Standpunkt, dass sie nur einen Hosting-Dienst anbieten und somit einzig und allein die Nutzer für die von ihnen hochgeladenen Inhalte verantwortlich sind. Darüber hinaus hätten sie als Betreiber eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, die dazu dienen würden, widerrechtlich veröffentlichte Inhalte von ihren Seiten zu entfernen, sobald sie über diese Inhalte in Kenntnis gesetzt werden. Die Portalbetreiber behaupten, dass sie die auf ihre Seiten hochgeladenen Inhalte nicht kennen und diese auch nicht aktiv überwachen würden. All dies entspricht *prima facie* dem geltenden Recht in Europa und den USA, wonach die Hosting-Anbieter nur einer eingeschränkten Haftung unterliegen, wenn sie keine Kenntnis von einem Verstoß haben und sie die beanstandeten Inhalte nach Erhalt entsprechender Hinweise umgehend entfernen.¹³

Die Rechteinhaber (zumindest einige große Medienkonzerne) sehen dies anders: Nach ihrer Auffassung sind die Portalbetreiber auch die Veröffentlicher der Inhalte, die auf ihren Plattformen verfügbar gemacht werden. Folglich seien sie auch für die Urheberrechtsverletzungen, die von ihren Benutzern begangen werden, direkt verantwortlich.

3. Krieg oder Frieden?

Man könnte argumentieren, dass die auf Videoportalen eingestellten Videos kurz und von minderer Qualität seien und somit den wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber nicht schaden können, sondern vielmehr eine Form der Werbung für ihre Inhalte darstellen. Die Rechteinhaber, die auf rechtliche Schritte gegen diese Verstöße verzichten, profitieren möglicherweise von dieser kostenlosen Werbung und könnten die Portale sogar als Plattform für Eigenwerbung nutzen.

Rechteinhaber, die es vorziehen, die Kontrolle über ihre Inhalte zu behalten und für deren Nutzung bezahlt zu werden, haben zwei Möglichkeiten: prozessieren oder lizenzieren.



Ohne Frage ist der Nutzer, der geschütztes Material ins Netz stellt, der primäre Rechtsverletzer. Die Verfolgung einzelner Nutzer ist jedoch ein kostspieliges und schwieriges Unterfangen, nicht zuletzt deswegen, weil sie Teil einer großen anonymen Menge sind. Einzelne Nutzer zu verklagen, weil sie Inhalte auf ein Portal gestellt haben, ist nicht nur teuer, sondern auch zeitaufwendig und sehr wahrscheinlich unrentabel.

Wenn ein Rechteinhaber vor dem Ärger zurückscheut, den eine Klage gegen einzelne Benutzer mit sich bringt, kann er vom Portalbetreiber verlangen, den beanstandeten Inhalt von seinen Seiten zu entfernen. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig das Ende der unrechtmäßigen Nutzung des betroffenen Inhalts, da Kopien desselben möglicherweise wieder von anderen Nutzern veröffentlicht werden. Ein gutes Beispiel hierfür gab es unlängst in Frankreich: Nachdem auf der Internetseite der französischen Tageszeitung „Le Parisien“ ein Video von Präsident Nicolas Sarkozy bei einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Besucher des *Salon de l'agriculture* zu sehen war, wurden Kopien des Videos bei DailyMotion eingestellt. Die Zeitung „Le Parisien“, die die Rechte an besagtem Video hielt, verlangte von DailyMotion, das Video zu entfernen (dieser Aufforderung kam DailyMotion nach, während die Zeitung das Video auf ihren Seiten stehen ließ). Danach tauchten viele Kopien des Videos auf verschiedenen Videoportalen auf, dieses Mal sogar ohne Nennung des „Parisien“ als Quelle – ein offensichtlicher Protest gegen die Forderung des Rechteinhabers gegenüber DailyMotion.¹⁴

Dagegen ist es viel leichter, den Portalbetreiber wegen einer direkten Verletzung des Urheberrechts zu verklagen: Der Provider lässt sich zumindest eindeutig feststellen und erzielt einen deutlichen Nutzen aus den Aktivitäten der Nutzer. Aber noch wichtiger ist, dass solch eine Klage zu einem konkreten Ergebnis führt, selbst wenn der Inhalt auf der gleichen Seite oder auf einem Portal eines anderen Anbieters wieder auftaucht.

Hauptziel einer derartigen Klage wäre es, dass die Gerichte die Portalbetreiber als Anbieter von Inhalten und nicht als reine Hosting-Anbieter einstufen. Dadurch wären sie unmittelbar für die von den Nutzern eingestellten Inhalte verantwortlich. Insbesondere große Medienkonzerne streben diese Art Verfahren an, um ihre Urheberrechte zu schützen. Hierzu zwei prominente Beispiele: In Frankreich hat der Privatsender TF1 unlängst eine Klage gegen YouTube und DailyMotion wegen Verletzung des Urheberrechts angekündigt.¹⁵ In den USA sieht sich YouTube ebenfalls einer Urheberrechtsklage des Unterhaltungskonzerns Viacom ausgesetzt.¹⁶

Die Lizenzierung von Inhalten an Portalanbieter ist für Rechteinhaber eine weitere mögliche Einnahmequelle, aber in vielen Fällen befürchten die Rechteinhaber den Verlust der Kontrolle über das Management ihrer urheberrechtlich geschützten Werke. Zu beachten ist auch, dass eine Klage eventuell nur ein Mittel ist, um sich für Lizenzierungsvereinbarungen eine bessere Verhandlungsposition zu sichern. So hängt die Verhandlungsmacht beider Seiten in der Tat im Wesentlichen davon ab, inwieweit sich Portalbetreiber zur Beschränkung ihrer Haftung auf Rechtsnormen stützen können.

Dieser Artikel liefert einen allgemeinen Überblick über Verletzungen des Urheberrechts, die durch Portalangebote für nutzergenerierte Inhalte verursacht werden. Zunächst wird anhand der Rechtsprechung in Frankreich und den USA der allgemein- und haftungsrechtliche Status der Portale untersucht. Es folgt eine Erörterung der verschiedenen Lösungsansätze für diesen Problembereich, darunter Filtern, Lizenzierung und Eingriffe des Gesetzgebers. Im letzten Teil werfen wir einen Blick auf die mögliche Zukunft der audiovisuellen Verbreitung über das Internet.

3.1 Prozessieren

Den Kern des Rechtsstreits bildet die Frage, wie die Anbieter von Portalen für Fotos, Videos und Ähnliches vor dem Gesetz eingestuft werden. Handelt es sich um Hosting-Anbieter oder vielmehr um Herausgeber von Inhalten? Die Portalbetreiber stellen nur die technischen Mittel für die Veröffentlichung von Inhalten bereit, entscheiden aber nicht darüber, welche Inhalte ins Netz gestellt werden. Auf den ersten Blick scheinen sie Hosting-Anbieter zu sein, wenn auch einige Merkmale ihrer Dienste diese Einschätzung ein wenig relativieren.

Aber selbst wenn sie als Hosting-Anbieter einzustufen wären, würden sich weitere Fragen ergeben: Inwieweit haften die Nutzer des Dienstes für Verletzungen des Urheberrechts, wenn sie Inhalte ins Netz stellen, und haften die Portalbetreiber sekundär für solche Verstöße?

Die Fälle von Urheberrechtsverletzungen in *Peer-to-Peer*-Netzwerken (P2P – etwa Tauschbörsen) zeigen, dass die Anbieter immer dann für Verstöße von Nutzern haftbar gemacht werden können, wenn sie eine gewisse Kontrolle über die Aktivitäten der Nutzer ausüben. Bestes Beispiel hierfür war Napster. Ohne die von Napster bereitgestellten Zusatzdienste wäre den Nutzern die unerlaubte Reproduktion von geschütztem Material über das Napster-Netz nicht möglich gewesen. Die bloße Bereitstellung der Technik für die Durchführung einer rechtswidrigen Aktion wäre noch keine Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung gewesen. Da aber auf den Zentralservern von Napster eine Indizierung der Dateien vorgenommen wurde, hatte Napster trotz Kenntnis von den rechtswidrigen Handlungen in seinem Netzwerk nichts gegen das unerlaubte Kopieren von Musikdateien unternommen. Aus diesem Grund befand das Gericht, dass Napster Beihilfe zu strafbaren Handlungen geleistet hatte.

Diese Lektion haben die Entwickler der neuen P2P-Software gut gelernt. Ihre Programme schaffen dezentrale Netzwerke (das heißt, dass sie ohne Zentralserver oder zentrale Indizes betrieben werden). Sie unterscheiden sich insofern von Napster, als sie nicht wissen, wie und wozu Kunden ihre Software einsetzen werden. Die Softwareanbieter behaupten, dass sie am Prozess der Suche nach und des Austauschs von Dateien innerhalb des Netzwerks nicht beteiligt sind. Zudem geben sie an, dass sie weder Informationen über Suchaktivitäten erhalten noch um solche Suchaktivitäten wissen. Aber selbst wenn sie für die bloße Bereitstellung eines Produkts, das unerlaubte Handlungen ermöglicht, nicht haftbar gemacht werden können, so sind sie dennoch nicht zwangsläufig frei von Verantwortung. So können sie durchaus in die Haftung genommen werden, wenn sie unerlaubte Handlungen mit ihren Worten oder Taten aktiv fördern oder dazu aufrufen.¹⁷

Ihre Lektion gelernt haben auch die Anbieter der Portale. Sie stützen sich auf Regelungen zur Haftungsbeschränkung für Hosting-Anbieter, um ein Geschäftsmodell umzusetzen, das den einzelnen Nutzer dazu animiert, Inhalte zu „generieren“ und diese auf der Plattform des Anbieters bereitzustellen. Darüber hinaus warnen sie die Nutzer, dass das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Werken auf ihren Seiten nicht gestattet ist, sodass ihnen auch keine Verleitung zu Verstößen vorgeworfen werden kann.

Dieser Abschnitt befasst sich mit einigen Beispielen aus der französischen Rechtsprechung und liefert einen Überblick über das anhängige Verfahren von Viacom gegen YouTube und Google in den USA.

3.1.1 Europa

3.1.1.1 Rechtsrahmen

Die Haftung von Vermittlern im Internet wird auf europäischer Ebene durch die sogenannte E-Commerce-Richtlinie geregelt.¹⁸ Art. 12-14 beschränken die Haftung von Diensten der Informationsgesellschaft in drei Fällen:

- reine Durchleitung (Art. 12)¹⁹
- Caching (Art. 13)²⁰
- Hosting (Art. 14)

Nach Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie ist Hosting ein Dienst der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von Informationen besteht, die von einem Nutzer des Dienstes geliefert werden. Ein solcher Dienst haftet nicht für die gespeicherten Informationen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und ist sich in Bezug auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen ihn auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Die Regelung findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Dienstanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Ungeachtet dieser Regelung kann ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde von einem Dienstanbieter verlangen, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, wenn dies im nationalen Rechtssystem des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten haben zudem die Möglichkeit, Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu dieser Information festzulegen.

Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie verbietet den Mitgliedstaaten, die Dienste der Informationsgesellschaft grundsätzlich dazu zu verpflichten, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.²¹

Die Regelungen der E-Commerce-Richtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Hosting-Anbieter ist nicht für die von Nutzern eingestellten Inhalte verantwortlich, solange er keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Handlung oder Information hat und sich auch keiner Umstände oder Fakten bewusst ist, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Sobald der Anbieter diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, hat er unverzüglich für die Entfernung der betreffenden Information zu sorgen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Leider verwendet die Richtlinie Begriffe wie „tatsächliche Kenntnis“, „Bewusstsein“, „offensichtlich“ oder „allgemeine Verpflichtung“, ohne diese aber genau zu definieren. Diese Begriffe bedürfen einer weiteren Interpretation, da sie von der Richtlinie an keiner Stelle geklärt werden. Die Mitgliedstaaten müssen ihrerseits das allgemeine Konzept im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung weiterentwickeln.

In Frankreich übernimmt die *Loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – Lcen)²² im Wesentlichen die maßgeblichen Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie und überlässt somit das letzte Wort den Gerichten. Die nachfolgenden Beispiele aus der französischen Rechtsprechung verdeutlichen, wie langwierig die Definition der maßgeblichen Begriffe ist.

3.1.1.2 Französische Rechtsprechung

Bezüglich der Haftung von Anbietern nutzergenerierter Inhalte haben französische Gerichte bislang eine Reihe von interessanten Urteilen gefällt. Obwohl sie die Portalbetreiber in den meisten Fällen als „Hoster“ (*hébergeurs*) einstufen, zeigen zwei neuere Urteile des *Tribunal de grande instance de Paris* (Landgericht – TGI Paris), dass der rechtliche Status von Portalbetreibern dann weniger eindeutig ist, wenn der angebotene Dienst über die reine Speicherung der von einem Nutzer hochgeladenen Informationen hinausgeht (etwa weil er eine bestimmte Struktur für die Seiten der Nutzer vorschreibt oder Werbung auf den Seiten platziert). Bezüglich der Haftung von Portalangeboten haben französische Gerichte implizit erklärt, dass es unverhältnismäßig sei, den Rechteinhabern die Last der ständigen Überwachung wiederholter Verstöße gegen das Urheberrecht aufzuerlegen, während die Portalbetreiber aus diesen Verstößen sogar Kapital schlagen. Obgleich die nachfolgend angeführten Urteile nicht einer einheitlichen Auslegung folgen, zeigen sie doch, dass die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie in ihrer Anwendung auf Dienste für nutzergenerierte Inhalte recht vage sind.

Besonders bemerkenswert sind die Entscheidungen des *Tribunal de grande instance Paris* in den Fällen Lafesse und Joyeux Noël.

Im ersten Fall hatte ein unter dem Namen Lafesse bekannter französischer Komiker das französische MySpace-Portal²³ wegen Verletzung des Urheberrechts verklagt, weil es auf seinen Seiten Sketche des Komikers verfügbar gemacht hatte. MySpace definiert sich selbst als „soziales Netzwerk, das es Mitgliedern ermöglicht, online einzigartige persönliche Profile zu erstellen, um alte und neue Freunde zu finden und mit ihnen zu kommunizieren“. Die Nutzer seien somit selbst für die Inhalte auf ihren privaten Seiten verantwortlich. Das TGI Paris entschied jedoch in einem summarischen Verfahren²⁴, dass MySpace der Herausgeber der Nutzerseiten sei, da das Portal eine bestimmte Darstellung dieser Seiten vorschreibe und darauf Werbung platziere, aus der es Einnahmen erziele.

Im zweiten Fall hatte der Regisseur, Produzent und Verleiher des Films „Joyeux Noël“ das Videoportal DailyMotion wegen Verletzung des Urheberrechts und parasitären Verhaltens verklagt²⁵. In seiner Entscheidung²⁶ erklärte das TGI Paris, dass das Geschäftsmodell von DailyMotion die Verfügbarkeit von allgemein bekannten Werken voraussetze, um Publikum anzuziehen und Werbeeinnahmen zu generieren. Die Architektur der Internetseite und die von DailyMotion eingesetzten technischen Mittel zielten darauf ab, den Internetnutzern zu zeigen, dass sie freien Zugriff auf Videos aller Art hätten. Zudem ermögliche DailyMotion den Nutzern ein völlig uneingeschränktes Hochladen von urheberrechtlich geschützten Werken. Folglich sei davon auszugehen, dass DailyMotion Kenntnis von Tatsachen oder Umständen gehabt habe, aus denen zu ersehen gewesen sei, dass auf den Seiten von DailyMotion geschützte Videos ohne Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber eingestellt würden. Das Gericht fügte hinzu, dass die Lcen zwar keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung der Inhalte Dritter vorsehe, Dienstanbieter sich aber nicht auf eine eingeschränkte Haftung berufen könnten, wenn sie zu rechtswidrigen Handlungen verleiten oder diese verursachen. Da DailyMotion den Nutzern die Mittel für Verstöße gegen das Urheberrecht absichtlich zur Verfügung gestellt habe, obliege es dem Dienstanbieter, die auf seinen Servern bereitgestellten Inhalte im Vorfeld zu prüfen. Dies sei bis zu einer entsprechenden Mitteilung der Rechteinhaber nicht geschehen: Somit hafte der Anbieter für Urheberrechtsverstöße ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Inhalt ins Netz gestellt wurde.

Das Urteil im Fall „Joyeux Noël“ wurde vielfach diskutiert und mitunter auch für seine vermeintlich falsche Auslegung des Verbots einer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung von Inhalten (laut E-Commerce-Richtlinie und Lcen) kritisiert.²⁷ Im Fall MySpace hat ein kürzlich erstellter Bericht²⁸ des französischen Parlaments vor der „Versuchung“ gewarnt, Hosting-Anbieter als Herausgeber von Inhalten einzustufen.²⁹

Andere französische Gerichte haben sich der Auffassung angeschlossen, dass Portalbetreiber reine Hosting-Anbieter sind. Da der Anbieter nicht haftbar ist, sofern er nicht tatsächliche Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung hat, müssten die Rechteinhaber die Dienstanbieter über konkrete Verstöße informieren. Sobald ein Hosting-Anbieter diese Kenntnis erlangt oder sich des Verstoßes bewusst wird, hat er die beanstandeten Dateien umgehend zu entfernen oder den Zugriff darauf zu sperren. Aber was passiert, wenn Nutzer des Dienstes dasselbe geschützte Werk (nach seiner Entfernung) erneut hochladen? Falls die Rechteinhaber verpflichtet wären, jeden einzelnen Verstoß zwecks Entfernung der betreffenden Datei einzeln zu melden, könnte sich diese Situation unendlich oft wiederholen, was für den Rechteinhaber im günstigsten Fall lästig, meistens sinnlos und im ungünstigsten Fall sogar kontraproduktiv³⁰ wäre.

Die E-Commerce-Richtlinie scheint davon auszugehen, dass der Verstoß eine konkrete Information betrifft und eine Kenntnis des genauen Speicherorts der Datei voraussetzt. Die Lcen sieht ein optionales Benachrichtigungsverfahren vor, das in gewisser Hinsicht zur Klärung dieser Frage beiträgt. Art. 6-I-5 Lcen besagt, dass dann Kenntnis der Verletzung vorliegt, wenn der Rechteinhaber den Hosting-Anbieter über eine Reihe von Details hinsichtlich der Rechtsverletzung informiert hat, darunter etwa die Beschreibung der verletzten Rechte und der genaue Speicherort der beanstandeten Datei. Dies scheint für eine separate Benachrichtigung oder Meldung bei jedem konkreten Verstoß zu sprechen.

Bei einer unlängst getroffenen Entscheidung des TGI Paris ging es genau um dieses Problem.³¹ Die Kläger (wiederum der bereits erwähnte Komiker Lafesse zusammen mit anderen Rechteinhabern) behaupteten, dass DailyMotion kein Hoster, sondern ein Herausgeber sei, da er die Größe der Dateien festlege und diese durch Neucodierung verändere. Darüber hinaus treffe der Anbieter redaktionelle Entscheidungen, indem er eine bestimmte Architektur für die Internetseite vorschreibe und gegen Geld Werbung Dritter auf seinen Seiten platziere. Nach Auffassung des Gerichts definiert das Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft die Herausgeber (*éditeurs des services*) als jene, die darüber entscheiden, welche Inhalte der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Somit stelle allein die Auswahl der Inhalte eine redaktionelle Entscheidung dar. Die von DailyMotion vorgenommene Veränderung der Dateien sei ein rein technischer Vorgang ohne Auswirkung auf die Auswahl der Inhalte als solche. Auch die Architektur

der Internetseite sei für die Auswahl der Inhalte unerheblich. Im Übrigen verbiete das Lcen den Hosting-Providern nicht das Schalten von Werbung für Dritte, solange die Inserenten keinen Einfluss auf die von den Nutzern eingestellten Inhalte haben. Das Gericht forderte allerdings DailyMotion auf, die weitere Verbreitung der beanstandeten Werke zu unterbinden, sodass sich DailyMotion bei wiederholten Veröffentlichungen des gleichen Inhalts nicht auf die eingeschränkte Haftung für Hosting-Anbieter berufen kann.

Zwei weitere kürzlich gefällte Urteile bestätigen zwar den Grundsatz, dass es keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung von Inhalten geben kann, haben aber auch eine Verpflichtung zur vorbeugenden Überwachung eingeführt, wenn ein bestimmtes geschütztes Werk wiederholt hochgeladen wird.

Im ersten Fall war der Kläger der Produzent eines Dokumentarfilms mit dem Titel „*Les enfants perdus de Tranquility Bay*“ („Tranquility Bay“ in der internationalen Version).³² Im zweiten Fall waren die Kläger der Produzent und der Verleiher eines Dokumentarfilms mit dem Titel „*Le monde selon Bush*“ („The World According to Bush“).³³ In beiden Fällen war der betreffende Film von Nutzern des Portals Google Video hochgeladen³⁴ und von Google nach entsprechender Mitteilung der Kläger entfernt worden. Aber als kurze Zeit später beide Filme auf derselben Website wieder auftauchten, verklagten die Rechteinhaber Google wegen Verletzung des Urheberrechts.

Das Gericht hat sich in beiden Fällen der Auffassung angeschlossen, dass Google Video als Hosting-Anbieter auftritt und als solcher nach Art. 6-I-2 Lcen nicht haftbar ist.

Allerdings hat das Gericht im Fall „Tranquility Bay“ entschieden, dass diese Haftungsbeschränkung nur für den Zeitraum zwischen dem ersten Hochladen der beanstandeten Datei durch einen Nutzer und dem ersten Entfernen der Datei durch den Hoster gilt. Für jedes weitere Hochladen des gleichen geschützten Werks haftet dann der Hosting-Anbieter, da er nach Kenntnisnahme von der rechtswidrigen Verbreitung des betreffenden Films verpflichtet war, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere rechtswidrige Verbreitung des Films zu verhindern. Nach Auffassung des Gerichts spielt es keine Rolle, ob es der gleiche oder ein anderer Nutzer ist, der den Film später erneut einstellt, da die verletzten Urheberrechte in allen Fällen dieselben sind.

Im Fall „Le Monde selon Bush“ hat das Gericht ähnlich argumentiert und erklärt, dass die Haftungsbeschränkung nach Art. 6-I-2 Lcen restriktiv auszulegen sei, damit keine Rechte Dritter verletzt würden. Auch wenn das französische Recht keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung der Inhalte vorsehe, hätten die Anbieter von Internetdiensten hätten – so das Gericht – eine „gewissermaßen besondere Verpflichtung“, Inhalte ab dem Zeitpunkt zu überwachen, an dem sie Kenntnis von der Rechtsverletzung erhalten. Angesichts der Tatsache, dass der Film auch nach der Mitteilung der Kläger noch bei Google Video verfügbar war, befand das Gericht, dass der Film mit Kenntnis der Beklagten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war. Das Gericht entschied zudem, dass die Beklagten sich nicht auf die technische Unmöglichkeit der Überwachung der Inhalte auf ihren Seiten berufen könnten, da sie durchaus technisch anspruchsvolle Mittel einsetzen, um illegale Inhalte (wie etwa Kinderpornografie, Aufruf zu Hass, Verherrlichung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc.) aufzuspüren und zu sperren.

Zu beachten ist, dass diese Urteile keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Für eine endgültige Entscheidung in dieser Frage werden wir sicher ein Urteil der *Cour de Cassation* (oberstes französisches Gericht) in einem dieser Fälle abwarten müssen. Einige Lektionen lassen sich aber jetzt schon lernen: Sowohl die E-Commerce-Richtlinie als auch das Lcen führen zu Rechtsunsicherheit und müssen möglicherweise überarbeitet werden. Die französischen Gerichte scheinen davon auszugehen, dass eine wörtliche Auslegung der E-Commerce-Richtlinie den Rechteinhabern eine zu große Last aufbürdet. Dementsprechend halten Richter insbesondere in offensichtlichen Fällen von böser Absicht und ungerechtfertigter Bereicherung eine freiere Interpretation für notwendig. Nach Meinung der Brüsseler Anwälte Valgaeren und Roland scheinen solche Richtersprüche das Problem insofern von hinten aufzuziehen, als die „Richter von der Überzeugung ausgehen, dass der Plattformanbieter haftbar sein sollte (zumal er aus die-

ser Tätigkeit Einnahmen generiert) und [...] dann hierfür eine „juristische“ Begründung [konstruieren]“.³⁵ Man könnte auch argumentieren, dass die Richter mit gesundem Menschenverstand Rechtsnormen interpretieren, bei deren Verabschiedung noch keine Rede von Videoportalen und anderen Diensten für nutzergenerierte Inhalte war.

3.1.2. USA – der Fall Viacom

Wie in den bisherigen, zum Teil chaotischen Auseinandersetzungen um Urheberrechte im Internet (etwa bei Napster oder Grokster) könnte das Schicksal der Portale auf der anderen Seite des Atlantiks entschieden werden, nämlich in einer Milliardenklage des amerikanischen Medienkonzerns Viacom³⁶ gegen Google, den Besitzer von YouTube. Mit seiner Klage³⁷ strebt Viacom die folgenden Ziele an: 1. die Feststellung, dass YouTube mit seinem Verhalten vorsätzlich die Urheberrechte der Kläger verletzt; 2. eine dauerhafte Verfügung, die den Einsatz von geeigneten Mitteln zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen erzwingt, und 3. einen pauschalen Schadensersatz für vergangene und aktuelle vorsätzliche Verstöße (oder den tatsächlichen Schadensersatz plus Lizenzgebühren) in Höhe von mindestens eine Milliarde USD.

Laut Viacom haben Google und YouTube ein „Vermögen verdient, indem sie ‚die Möglichkeiten der Digitaltechnik zu Rechtsverletzungen schamlos ausgenutzt‘ und Technologien dazu eingesetzt haben, um ‚vorsätzlich und in großem Stil Urheberrechtsverletzungen zu begehen‘ und ‚auch aus den rechtswidrigen Handlungen anderer Kapital zu schlagen‘. Die Beklagten wüssten und beabsichtigten, dass ein ‚Großteil der Inhalte auf den YouTube-Seiten aus nicht lizenzierten Raubkopien von urheberrechtlich geschützten Werken besteht‘, und sie würden diese Urheberrechtsverletzungen ‚aktiv betreiben, fördern und anregen‘.

Viacom behauptet, dass die Inhalte auf YouTube überwiegend aus Raubmitschnitten von urheberrechtlich geschützten Werken der Kläger bestehe (darunter „SpongeBob SquarePants“, „The Daily Show with Jon Stewart“, „The Colbert Report“, „South Park“, „Ren & Stimpy“, „MTV Unplugged“, „An Inconvenient Truth“ oder „Mean Girls“). Darüber hinaus wird YouTube von den Klägern beschuldigt, die Rechteinhaber daran zu hindern, diejenigen rechtswidrigen Dateien zu finden, von denen YouTube profitiert. Zudem behaupten die Kläger, dass YouTube vorsätzlich darauf verzichtet habe, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen zu treffen, und vorsätzlich den Einsatz von bestehenden Urheberrechts-Schutzmechanismen verhindere, um die Rechteinhaber zu zwingen, YouTube günstige Lizenzierungsbedingungen zu gewähren. Des Weiteren erklären die Kläger, dass YouTube auf seinen Seiten Funktionen eingebaut habe, die Rechteinhaber daran hindern, den YouTube-Internetauftritt nach illegalen Kopien zu durchsuchen, um erforderlichenfalls ihre Rechte zu schützen.

Nach Aussage von Google ist YouTube durch die Bestimmungen des „Safe Harbor“-Bestimmungen geschützt, die mit dem *Digital Millennium Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend – DMCA) eingeführt wurden, um die Haftung von Diensteanbietern in Verbindung mit Online-Informationen zu beschränken.³⁸

Die Bestimmungen des DCMA bezüglich der Haftungsprivilegierung sind sehr viel präziser und strikter formuliert als die des europäischen Pendant, der E-Commerce-Richtlinie. Das DMCA definiert einen Diensteanbieter als „eine juristische Person, die die Übertragung, Durchleitung oder Bereitstellung von Verbindungen für eine digitale Online-Kommunikation zwischen Punkten anbietet, die vom Nutzer festgelegt werden, wobei das übertragene Material vom Nutzer bestimmt wird und zwischen Versand und Empfang nicht verändert werden darf“ (17 USC § 512 k Abs. 1). YouTube muss einige Tests bestehen, um den Schutz der Haftungsprivilegierung in Anspruch nehmen zu können. Zum einen darf der Anbieter keine tatsächliche Kenntnis von rechtswidrigem Material haben, das über seine Seiten verfügbar gemacht wird. Des Weiteren darf er sich keiner Umstände bewusst sein, aus denen eine rechtswidrige Handlung offensichtlich wird. Dies ist den Regelungen in der E-Commerce-Richtlinie sehr ähnlich. Nach einem Bericht des amerikanischen Senats³⁹ hat ein Hosting-Anbieter keinen Anspruch auf Haftungsprivilegierung, wenn er durch „rote Flaggen“ auf offensichtlich rechtswidrige Handlungen hingewiesen wird, aber hierauf nicht reagiert:



„Sollte der Dienstanbieter aber durch eine ‚rote Flagge‘ auf die offensichtlich rechtswidrige Handlung hingewiesen werden, verliert er seine Haftungsprivilegierung, wenn er keinerlei Maßnahme ergreift. Der *Red Flag Test* hat sowohl ein subjektives als auch ein objektives Element. Um festzustellen, ob sich der Dienstanbieter der ‚roten Flagge‘ bewusst war, muss die subjektive Wahrnehmung der relevanten Fakten oder Umstände durch den Anbieter bestimmt werden. Für die Entscheidung, ob diese Fakten oder Umstände eine ‚rote Flagge‘ darstellen – mit anderen Worten, ob die rechtswidrige Handlung für einen Menschen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen nach allgemeiner Auffassung offensichtlich gewesen wäre –, sollte ein objektiver Standard herangezogen werden.“

Dieser *Red Flag Test* könnte für die Viacom-Klage von entscheidender Bedeutung sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte die vielen offensichtlichen rechtswidrigen Handlungen auf YouTube als gleichbedeutend mit einer „roten Flagge“ werten. Frühere Urteile haben gezeigt, dass eine allgemeine Kenntnis darüber, dass möglicherweise rechtswidrige Handlungen stattfinden, nicht als „rote Flagge“ gewertet wird.⁴⁰

Als weitere Anforderung darf YouTube keinen direkten finanziellen Nutzen aus rechtswidrigen Handlungen ziehen, wenn der Dienstanbieter das Recht und die Macht hat, die Handlungen zu kontrollieren.

Darüber hinaus ist YouTube verpflichtet, bestimmte Verfahren in Bezug auf Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte einzuhalten und eine Strategie zum Ausschluss von Wiederholungstätern einzuführen und umzusetzen sowie diese seinen Nutzern bekannt zu machen. Des Weiteren hat YouTube Standardtechniken einzusetzen, die von Urheberrechtseinhabern zur Identifikation und zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden. Diese technischen Mittel müssen bei der Entwicklung von einer breiten Mehrheit von Urheberrechtseinhabern und Dienstanbietern befürwortet worden sein, zu vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen erhältlich sein und dürfen den Dienstanbietern keine substanziellen Kosten auferlegen oder ihre Systeme und Netzwerke substanziell belasten.

Letztendlich müssen die amerikanischen Richter auf die gleichen Rechtsfragen eine Antwort finden wie ihre Kollegen in Europa: Ist YouTube ein Hosting-Anbieter? Und wenn ja, sollte YouTube für Urheberrechtsverletzungen von Nutzern verantwortlich gemacht werden?

Wie auch nach europäischem Recht stellt sich hier eine grundsätzliche Frage: Dürfen Portalbetreiber, die zumindest indirekt von rechtswidrigen Handlungen profitieren, einfach ruhig dasitzen und den Gewinn einstreichen?

Michael Fricklas, Chefsyndikus von Viacom, kann sich mit dieser Einstellung offensichtlich nicht anfreunden: „Wenn die Last der Überwachung von Urheberrechtsverletzungen den Besitzern der Kreativwerke auferlegt würde, dann müsste jeder Urheberrechtseinhaber, ob klein oder groß, unaufhörlich das Netz und eine ständig steigende Zahl von Portalen durchforsten. Dies dürfte weder eine praktikable noch eine gerechte Lösung sein. [...] Nach dem Gesetz liegt die Verpflichtung dort, wo sie hingehört: bei den Leuten, die an den Kreativwerken verdienen und in der Lage sind, rechtswidrige Handlungen aus ihrem Geschäft herauszuhalten.“⁴¹ Michael Kwun, Rechtsberater von Google, sieht die Sache anders: „Die Rechteinhaber wollen die Verantwortung abwälzen, die ihnen der Kongress übertragen hat, nämlich das rechtswidrige Material zu identifizieren, das sie entfernen lassen wollen. Diese Last den Hosting-Plattformen aufzuerlegen würde bedeuten, dass DCMA auf den Kopf zu stellen.“⁴²

Es geht um viel Geld, und manche Beobachter glauben, dass Viacom das Verfahren angestrengt hat, um eine richterliche Interpretation des DCMA zu erreichen, die über den Wortlaut des Gesetzes hinausgeht. Hierzu der Rechtswissenschaftler Lawrence Lessig: „Rechtsanwälte bekommen zwei Chancen, in den Apfel der Urheberrechts-Politik zu beißen: eine im Kongress und eine vor Gericht. Aber im Kongress braucht man Hunderte von Stimmen. Vor Gericht sind es nur fünf.“⁴³ Es ist in der Tat so, dass die Gerichte, wie auch in der französischen Rechtsprechung, dazu neigen, den Mittelweg zwischen einer strikten Anwendung des Gesetzes und einem eher pragmatischen Ansatz zu wählen. Andere Beobachter sind sich nicht so sicher, ob das DCMA YouTube letztendlich vor Haftungsansprüchen schützt.⁴⁴

Auf jeden Fall wird ein abschließendes Urteil in diesem Verfahren nicht nur die Zukunft von YouTube, sondern auch die aller mit nutzergenerierten Inhalten operierenden Geschäftsmodelle weltweit beeinflussen.

3.2 Weitere Optionen

3.2.1. Lizenzieren

Portalanbieter sind auf Inhalte angewiesen, und die Medienriesen brauchen öffentliche Aufmerksamkeit. Normalerweise liegen die beliebtesten Inhalte in den Händen dieser Medienriesen. Die Portale ziehen Millionen von Menschen an. Zwei und zwei zusammenzählen kann jeder. Die Portalanbieter und die Inhaber von Inhalten scheinen dazu verurteilt zu sein, sich „zusammenzuraufen“, aber eine Liebesheirat wäre es sicher nicht.

Tatsache ist, dass nicht alle großen Inhaber von Inhalten auf Kriegsfuß mit YouTube stehen: Die Google-Tochter hat bereits mit zahlreichen Inhaltsanbietern Partnerschaftvereinbarungen getroffen, darunter CBS, BBC, Universal Music Group, Sony Music Group, Warner Music Group, NBA und The Sundance Channel.⁴⁵ In Europa gibt es Beispiele für Lizenzvereinbarungen zwischen Portalen und Verwertungsgesellschaften, wie etwa in Deutschland zwischen YouTube und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)⁴⁶, in Frankreich zwischen DailyMotion und der *Société Civile des Producteurs de Phonogrammes en France* (SPPF)⁴⁷ sowie weitere Vereinbarungen mit Rechteinhabern. Diese Liste ist keineswegs vollständig, aber sie ist ein Beleg dafür, dass Kooperationen zwischen allen beteiligten Parteien nicht unmöglich sind.

3.2.2. Filtern

In ihrer Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt⁴⁸ kündigt die Kommission der europäischen Gemeinschaften eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle sowie die grenzüberschreitende Bereitstellung verschiedener Dienste für kreative Online-Inhalte an. Die Kommission benennt vier wichtige bereichsübergreifende Herausforderungen, die Maßnahmen auf europäischer Ebene erfordern:

- Verfügbarkeit kreativer Inhalte;
- gebietsübergreifende Lizenzen für kreative Inhalte;
- Interoperabilität und Transparenz der Systeme zur Verwaltung digitaler Rechte (*Digital Rights Management* – DRM);
- legale Angebote und Piraterie.

In der Mitteilung werden auch einige politische und rechtliche Fragen für die Konsultation angesprochen. Zum Thema legale Angebote und Piraterie fragt die Kommission alle interessierten Parteien auch danach, ob sie der Ansicht sind, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen im Netz begangene Urheberrechtsverletzungen sei.

Steckt die „Antwort auf die Maschine doch in der Maschine“?⁴⁹ Ist ein automatisches Filtern tatsächlich die Lösung des Problems?

Zumindest ist das offenbar der aktuelle Trend. Die großen Urheberrechtseinhaber und Portale haben einen Katalog von Grundsätzen für die Zusammenarbeit vereinbart⁵⁰, um die Rechte der Rechteinhaber wie auch der Portalbetreiber zu schützen⁵¹. Diese Grundsätze verlangen von beiden Seiten eine Reihe von konstruktiven und kooperativen Anstrengungen in Verbindung mit Filtertechnologie, darunter insbesondere:

- die Implementierung modernster Filtertechnologie;
- die Aufrüstung der Technologie, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist;
- eine Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass die Technologie auf eine Art und Weise umgesetzt wird, die sowohl einen Ausgleich der legitimen Interessen als auch die faire Nutzung ermöglicht;
- eine Zusammenarbeit in der Entwicklung von Verfahren für eine umgehende Bearbeitung von Reklamationen, wenn Inhalte zu Unrecht oder versehentlich gesperrt wurden;

- die regelmäßige Anwendung der Technologie zur Entfernung von Inhalten, die ins Netz gestellt wurden, bevor die Technologie dies verhindern konnte;
- die Identifizierung und Entfernung von Verknüpfungen auf Seiten, die eindeutig der Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten dienen und auch überwiegend hierzu genutzt werden.

In Frankreich haben Rechteinhaber aus dem audiovisuellen Sektor, der Kinoindustrie und der Musikindustrie, Internet-Zugangspromoter (*Internet Access Provider* – IAPs) sowie öffentliche Stellen unlängst eine Vereinbarung über kulturelle Werke und die Bekämpfung der Piraterie im Internet unterzeichnet.⁵² Im Rahmen dieser Vereinbarung haben sich die Hosting-Anbieter dazu verpflichtet, Systeme für die Kennzeichnung von Inhalten (*Fingerprints*, Wasserzeichen) in Zusammenarbeit mit Rechteinhabern zu bewerten, auszuwählen und zu fördern.

Im Zuge dieser Vereinbarungen hat das Videportal DailyMotion unlängst angekündigt⁵³, dass es inasignature⁵⁴, eine vom französischen *Institut national de l'audiovisuel* (INA) entwickelte Technologie, zusammen mit der von Audible Magic⁵⁵ entwickelten Technologie des akustischen Fingerabdrucks für Audiodateien einsetzen wird. Diese Technologie verlangt unter anderem von den Rechteinhabern die Bereitstellung von (per akustischem Fingerabdruck) gekennzeichneten Kopien der Werke, von denen sie nicht wollen, dass sie auf den Seiten von DailyMotion zu finden sind.

YouTube ist an keiner der oben genannten Vereinbarungen beteiligt, hat aber die Einführung einer ähnlichen Technologie angekündigt und verwendet auch von Audible Magic entwickelte Filterwerkzeuge.⁵⁶ Dieser Schritt könnte Einfluss auf die Viacom-Klage haben, auch wenn die Kläger nicht uneingeschränkt glücklich mit dieser Filterlösung sind. So haben die Rechteinhaber noch Bedenken, ob das System überhaupt funktioniert, und die Vorstellung, Google gekennzeichnete Kopien ihrer Werke liefern zu müssen, gefällt ihnen nicht.⁵⁷

Eine automatische Filterung von Inhalten könnte auch ungewollte Negativeffekte haben, so zum Beispiel das Blocken von legalen Inhalten, für die eine Urheberrechtliche Ausnahme gilt.⁵⁸ Dies ist auch eine Sorge der Unterzeichner der *Fair Use Principles for User Generated Video Content*⁵⁹, eine Gruppe von Hochschuleinrichtungen und Verbänden, die sich mit der Frage der Meinungsfreiheit im Internet befassen⁶⁰. Diese Grundsätze sollen konkrete Schritte vorgeben, die von Rechteinhabern und Diensteanbietern unternommen werden können und sollten, um die Gefahr von unnötigen Einschränkungen der fairen Nutzung bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu minimieren. Als Beispiel für mögliche Probleme in Verbindung mit fairer Nutzung bietet die Electronic Frontier Foundation (EFF, einer der Unterzeichner) auf ihrer Internetseite eine Mustersammlung von Beispielen fairer Nutzung für Diensteanbieter und Rechteinhaber an. Dabei handelt es sich um mehrere Videos, die zeigen, wie nutzergenerierte Inhalte durch einen automatischen Filter aufgrund des Fingerabdrucks zu Unrecht geblockt werden könnten.⁶¹ Die EFF vertritt die Auffassung, dass solche Videos nicht automatisch herausgefiltert werden sollten und in diesen Situationen zusätzliche Überprüfungen durch Menschen notwendig seien. Menschen sind in diesem Bereich nicht unfehlbar: Viacom musste unlängst einräumen, zu Unrecht von YouTube die Entfernung eines Parodievideos verlangt zu haben, das nach der *Fair-Use-Doktrin* erlaubt war. Viacom hat auch eine „E-Mail-Hotline“ für diejenigen eingerichtet, deren Videos möglicherweise zu Unrecht entfernt wurden.⁶²

Im Übrigen ist nicht klar, ob diese Filter tatsächlich funktionieren werden (insbesondere bei älteren audiovisuellen Inhalten) oder ob sie

von Nutzern ausgehebelt werden können (wie bei vielen DRM-Lösungen der Fall).⁶³ Die Praxis wird es zeigen.

3.2.3. Gesetzgebung: Überarbeitung von DMCA und E-Commerce-Richtlinie?

Die weiter oben erwähnten Urteile zeigen, dass die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie nicht eindeutig genug sind, um auf die neuen Geschäftsmodelle angewendet werden zu können. Im ebenfalls weiter oben erwähnten parlamentarischen Bericht zur Anwendung des Lcen werden aufgrund der Entwicklung des Hosting dringend Maßnahmen seitens des Gesetzgebers gefordert, um die Frage der Haftung der Hosting-Anbieter zu klären. Die französische Regierung bereitet ihrerseits für ungefähr Ende Mai 2008 eine öffentliche Anhörung zu digitalen Fragen vor, bei der auch die Rechtsunsicherheit für Hosting-Anbieter Gegenstand der Diskussionen sein könnte.⁶⁴ Da das Lcen aber eine Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie darstellt, ist davon auszugehen, dass die Klärung der Haftungsregelungen für Hosting-Anbieter erst nach einer Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie erfolgen wird. Und das kann dauern!

Das DMCA ist noch nicht auf dem richterlichen Prüfstand gewesen; aber es ist bereits bekannt, dass die großen Rechteinhaber mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht sehr glücklich sind.

4. Ein gemeinsamer (pragmatischer) Ansatz?

Vor gerade einmal 15 Jahren wurde von der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) die Software als „Public Domain“ freigegeben, die die Schaffung des World Wide Web ermöglicht hat⁶⁵ – eine bahnbrechende Entwicklung, die unsere Welt der Kommunikation, Information und Unterhaltung verändert hat. Inzwischen leben wir bereits im sogenannten „Web 2.0“⁶⁶, einem Netz, das von Wikipedia, Blogs und nutzergenerierten Inhalten geprägt ist. Man möchte es kaum glauben, aber YouTube wurde vor gerade einmal drei Jahren gegründet, und in dieser kurzen Zeit haben YouTube und andere Portale die Art und Weise revolutioniert, wie wir audiovisuelle Inhalte konsumieren und uns gegenseitig zu Verfügung stellen.

Die mit dem Web 2.0 eingeleitete kreative Revolution darf jedoch nicht auf Kosten der kreativen Menschen erfolgen.

Es ist nie eine gute Idee, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Dies trifft sowohl auf Rechteinhaber als auch auf Anbieter von Portalen für nutzergenerierte Inhalte zu. Eine Missachtung der Rechte der Kreativen kann diese demotivieren, aber ein zu eifriger Schutz von Urheberrechtlich geschützten Werken kann auch für Rechteinhaber von Nachteil sein.

Gerichtliche Entscheidungen sind mitunter notwendig, aber nicht die einzige Option. Ein neuer und von allen mitgetragener Ansatz könnte den Rechteinhabern erlauben, die Kontrolle darüber zu behalten, welche Inhalte auf Portalen verfügbar sind, ohne der einen oder anderen Seite eine unzumutbare Bürde aufzuerlegen.

Mit anderen Worten: Die Zukunft der Bereitstellung von rechtlich geschützten Inhalten erfordert einen gemeinsamen Ansatz, der allen beteiligten Parteien sinnvoll und vernünftig erscheint. Oder frei nach Raymond Chandlers Romanfigur Philip Marlowe: Es bleibt zu hoffen, dass sich der gesunde Menschenverstand nicht zu spät meldet.

1) <http://video.google.com/>
2) <http://www.youtube.com/>
3) <http://www.dailymotion.com/>
4) <http://www.myspace.com/>
5) <http://www.flickr.com/>
6) Siehe z. B. <http://www.flickr.com/photos/23067764@N05/>
7) Siehe z. B. <http://www.dailymotion.com/AbendKomponist/>
8) Siehe z. B. *Soko, 22 ans, pas encore de disque mais phénomène mondial de la chanson*, abrufbar unter: http://www.lemonde.fr/culture/article/2008/04/10/soko-22-ans-pas-encore-de-disque-mais-phenomene-mondial-de-la-chanson_1033118_3246.html?xtor=RSS-651865

9) YouTube verleiht z. B. jedes Jahr einen Preis für das zum beliebtesten Video des Jahres gewählte Video. Siehe <http://www.youtube.com/ytawards07winners>
10) MySpace ist auch hier ein gutes Beispiel. YouTube und DailyMotion bieten spezielle Kanäle für professionelle Produzenten von audiovisuellen Inhalten. Siehe z. B. Macha Séry, *Séance cinéma pour les meilleures créations de Dailymotion*, abrufbar unter: http://www.lemonde.fr/cinema/article/2008/04/07/seance-cinema-pour-les-meilleures-creations-de-dailymotion_1031859_3476.html#ens_id=1026204
11) Mehr als 250 Millionen Europäer nutzen regelmäßig das Internet, so der IKT-Fortschrittsbericht der Kommission, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/08/605, 18. April 2008, abrufbar unter:

- <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/605&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>
- 12) Siehe Jonathan Leake, *Coming soon: superfast Internet*, abrufbar unter: <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/science/article3689881.ece>
 - 13) Eine detaillierte Beschreibung der Gesetzgebung zur Haftung von Hosting-Anbietern siehe weiter unten.
 - 14) Siehe *Le Parisien découvre la viralité*, abrufbar unter: <http://flipbook.blog.20minutes.fr/archive/2008/02/25/le-parisien-decouvre-la-viralite.html>
 - 15) Siehe *TF1 réclame 100 millions d'euros de dommages à YouTube*, verfügbar unter: <http://www.zdnet.fr/actualites/internet/0,39020774,39380498,00.htm?xtor=E-PR-106, und TF1 veut régner sans partage, abrufbar unter: http://www.liberation.fr/actualite/ecrans/298133.FR.php>
 - 16) Siehe weiter unten.
 - 17) Im Fall *Grokster* hat der Oberste Gerichtshof der USA die Doktrin des *inducement* (Anreiz) eingeführt, um Produkt- und Softwareanbietern eine Haftung aufzuerlegen, wenn ihre Endbenutzer Urheberrechtsverletzungen begehen. Das Gericht hat *inducement* definiert als den Vertrieb eines Geräts, für dessen Verwendung mit der Verletzung des Urheberrechts geworben wird, wenn dies an eindeutigen Aussagen oder anderen aktiven Maßnahmen zur Förderung von rechtswidrigen Handlungen zu erkennen ist. Siehe *Metro-Goldwyn-Mayer Studios Inc. v. Grokster, Ltd.*, Fall Nr. 04-480. (*US Supreme Court*, 27. Juni 2005), abrufbar unter: <http://www.supremecourtus.gov/opinions/04pdf/04-480.pdf>
 - 18) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr – E-Commerce-Richtlinie), Amtsblatt Nr. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1–16, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0031:DE:HTML>
 - 19) Ein Dienst der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln. Die reine Durchleitung umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht.
 - 20) Caching bedeutet automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten.
 - 21) Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können (Art. 15 Abs. 2 der E-Commerce-Richtlinie).
 - 22) *Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in der digitalen Wirtschaft – Lcen), abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005789847&dateTexte=20080320>
 - 23) <http://fr.myspace.com/>
 - 24) Urteil des *Tribunal de grande instance de Paris, Ordonnance de référé* (einstweilige Anordnung) vom 22. Juni 2007, Jean Yves L. dit Lafesse v. Myspace, abrufbar unter: http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php3?id_article=1965
 - 25) Die Doktrin des „Parasitendums“ basiert auf dem Prinzip der zivilrechtlichen Haftung nach Art. 1382 des französischen *Code Civil*. Sie ist mit dem Prinzip des unlauteren Wettbewerbs verwandt, erfordert aber nicht, dass Kläger und Beklagter in direktem Wettbewerb zueinander stehen. Siehe Xavier Linant de Bellefonds, a. a. O., S. 15.
 - 26) Urteil des *Tribunal de grande instance de Paris* (3 e ch. sect. 2), 13. Juli 2007, C. Carion et Nord-Ouest Production c/ Dailymotion, abrufbar unter: http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php3?id_article=1977
 - 27) Siehe z. B. Erik Valgaeren & Nicolas Roland, *YouTube und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte – eine neue Welle?*, in: *IRIS Spezial, Rechtliche Aspekte von Video-on-Demand*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2007. Siehe auch Ronan Hardouin, *Observations sur les nouvelles obligations précontractuelles des hébergeurs*, abrufbar unter: <http://www.juriscom.net/documents/resp20071108.pdf>
 - 28) *Rapport d'information déposé en application de l'article 86, alinéa 8, du Règlement par la Commission des affaires économiques, de l'environnement et du territoire sur la mise en application de la loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique, et présenté par M. Jean Dionis du Séjour et Mme Corinne Erhel, Députés* (Bericht über die Anwendung des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft), abrufbar unter: <http://www.assemblee-nationale.fr/13/rap-info/i0627.asp>
 - 29) Siehe auch unten (Gesetzgebung).
 - 30) Siehe oben „Le Parisien“.
 - 31) Urteil des *Tribunal de grande instance de Paris, 3^{ème} chambre - 1^{ère} section*, 15. April 2008, Jean Yves Lafesse, Daniel L., Hervé L., David M., SARL L. Anonyme, SARL Editions Nouvelles Gilbert M. c/ SA Dailymotion, SA StudioCanal, SA Canal+, SASU TF1 Video, SARL Sacha Production, SAS Dune, abrufbar unter: <http://www.juriscom.net/documents/tgiparis20080415-Lafesse.pdf>
 - 32) Urteil des *Tribunal de grande instance de Paris*, 19. Oktober 2007, SARL Zadig Production, Jean-Robert V. et Mathieu V. v. Sté Google Inc. et AFA, abrufbar unter: <http://www.juriscom.net/documents/tgiparis20071019.pdf>
 - 33) Urteil des *Tribunal de commerce de Paris* (8^e ch.), 20. Februar 2008, Flach Film et autres v. Google France, Google Inc., abrufbar unter: http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php3?id_article=2223
 - 34) <http://www.video.google.fr/>
 - 35) Siehe Erik Valgaeren und Nicolas Roland, *YouTube und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte – eine neue Welle?*, in: *IRIS Spezial, Rechtliche Aspekte von Video-on-Demand*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2007.
 - 36) Zu den Marken von Viacom gehören MTV Networks, BET Networks, Paramount Pictures, Paramount Home Entertainment und DreamWorks. Siehe <http://www.viacom.com/>
 - 37) *United States District Court for the Southern District of New York, Complaint for Declaratory and Injunctive Relief and Damages (Viacom International Inc., Comedy Partners, Country Music Television, Inc., Paramount Pictures Corporation, And Black Entertainment Television Llc, Plaintiffs, v. Youtube, Inc., Youtube, Llc, and Google Inc., Defendants)*, abrufbar unter: <http://online.wsj.com/public/resources/documents/ViacomYouTubeComplaint3-12-07.pdf>
 - 38) Siehe 17 USC § 512, abrufbar unter: http://www.law.cornell.edu/uscode/17/usc_sup_01_17.html
 - 39) Bericht des Justizausschusses des Senats der USA, 11. Mai 1998, abrufbar unter: http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=105_cong_reports&docid=frsr190.105.pdf
 - 40) Siehe Erik Valgaeren und Nicolas Roland, a. a. O.
 - 41) Michael Fricklas, *Our Case Against YouTube*, abrufbar unter: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/03/23/AR2007032301451.html>
 - 42) Michael Kwun, *An End Run on Copyright Law*, abrufbar unter: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/03/28/AR2007032802057.html>
 - 43) Siehe Lawrence Lessig, *Make Way for Copyright Chaos*, abrufbar unter http://www.nytimes.com/2007/03/18/opinion/18lessig.html?_r=2&oref=slogin&oref=slogin
 - 44) Siehe z. B. Richard Neff und Kenneth Basin, *YouTube litigation: Google's tough DMCA tests*, abrufbar unter: http://www.hollywoodreporter.com/hr/content_display/business/law/e3iec095f4fe618561a2bc8c0f5c85bc54 (erfordert Registrierung bei HollywoodReporter.com)
 - 45) Siehe <http://www.youtube.com/t/about>
 - 46) Siehe: *GEMA und YouTube erzielen entscheidende Einigung*, abrufbar unter: http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=668&tx_ttnews%5BbackPid%5D=73&cHash=d91e3a4737
 - 47) Siehe: *Dailymotion: partenariat pour rémunérer les producteurs de contenus*, abrufbar unter: <http://www.vod-fr.com/133-dailymotion-partenariat-pour-rmuner-les-producteurs-de-contenus.html>
 - 48) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt {SEK(2007) 1710} - KOM(2007) 836 endg., 3. Januar 2008, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0836:FIN:DE:PDF>
 - 49) Siehe Charles Clark, *The Answer to the Machine is in the Machine*, in: P. Bernt Hugenholtz (Hrsg.), *The Future of Copyright in a Digital Environment*, Den Haag: Kluwer Law International, S. 139.
 - 50) *Principles for User Generated Content Services*, abrufbar unter: <http://www.ugcprinciples.com/>
 - 51) Zu den Unternehmen, die diese Richtlinien unterstützen, gehören CBS Corp., Dailymotion, Fox Entertainment Group, Microsoft Corp., MySpace, NBC Universal, Veoh Networks Inc., Viacom Inc. und The Walt Disney Company.
 - 52) *Accord pour le développement et la protection des œuvres et programmes culturels sur les nouveaux réseaux*, abrufbar unter: <http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/conferen/albanel/accordolivennes.htm>
 - 53) Siehe *Dailymotion : la technologie de filtrage Signature entre en scène*, abrufbar unter: <http://www.zdnet.fr/actualites/internet/0,39020774,39379059,00.htm>
 - 54) Weitere Informationen zu ina-signature sind abrufbar unter: <http://www.ina.fr/sites/ina/medias/upload/to-know-ina/ina-signature.pdf>
 - 55) Siehe <http://www.audiblemagic.com/>
 - 56) Siehe *No more copyrighted clips on YouTube*, abrufbar unter: <http://www.theage.com.au/news/World/No-more-copyrighted-clips-on-YouTube/2007/10/16/1192300732429.html>
 - 57) Siehe Miguel Helft, *Google Takes Step on Video Copyrights*, abrufbar unter: http://www.nytimes.com/2007/10/16/business/16video.html?_r=1&oref=slogin
 - 58) Siehe z. B. *YouTube's Copyright Filter: New Hurdle for Fair Use?*, abrufbar unter: <http://www.eff.org/deeplinks/2007/10/youtubes-copyright-filter-new-hurdle-fair-use>
 - 59) *Fair Use Principles for User Generated Video Content*, abrufbar unter: <http://www.eff.org/issues/ip-and-free-speech/fair-use-principles-usergen>
 - 60) Unterstützt werden diese Grundsätze von der Electronic Frontier Foundation, dem Center for Social Media, School of Communications, American University, dem Program on Information Justice and Intellectual Property, Washington College of Law, American University, Public Knowledge, dem Berkman Center for Internet and Society an der Harvard Law School, und der ACLU of Northern California.
 - 61) Siehe A "Test Suite" of Fair Use Examples for Service Providers and Content Owners, abrufbar unter: <http://www.eff.org/pages/UGC-test-suite>
 - 62) Siehe *Stephen Colbert Parodies on YouTube = Legal*, abrufbar unter: <http://mashable.com/2007/04/23/stephen-colbert-parodies-on-youtube-legal/>
 - 63) Siehe Francisco Javier Cabrera Blázquez, *Digital Rights Management systems (DRMs): Jüngste Entwicklungen in Europa*, *IRIS plus* 2007-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus1_2007.pdf.de
 - 64) Siehe *Economie numérique : Eric Besson prêt à rediscuter du statut des hébergeurs*, abrufbar unter: <http://www.zdnet.fr/actualites/internet/0,39020774,39380497,00.htm>
 - 65) Siehe Dr James Gillies, *The World Wide Web turns 15 (again)*, abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/technology/7375703.stm>
 - 66) Siehe http://en.wikipedia.org/wiki/Web_2.0